

Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 29

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des Probefstückes, sondern auch eine Prüfung in der Handgeschicklichkeit durch Vornahme von Arbeitsproben in den Werkstätten vor. Wir wünschen bessere Berücksichtigung dieser Vorschriften und werden uns bei Zuwendung der Subvention darnach richten.

5. Art. 10 des Reglements, wonach die Organe der Prüfungskreise über sämtliche auf die Lehrlingsprüfungen bezüglichen Einnahmen und Ausgaben spezielle Rechnung zu führen und allfällige Ueberschüsse in einem besonderen Fond anzulegen haben, muß künftig genau befolgt werden. Ohne eine präzise Rechnungsstellung und den Nachweis, wie ein allfälliger Ueberschuß verwendet worden sei, dürfen wir keine Subventionen verabsolgen.

Zum Schlusse möchten wir wiederholt diejenigen wenigen Sektionen und andern gewerblichen Vereine, welche bis jetzt aus irgend welchen Gründen für die Lehrlingsprüfungen sich in keiner Weise bethätigt haben, ernstlich ermahnen, sich aufzuraffen und nach besten Kräften mitzuwirken an unserer Institution, die so schöne ideale und praktische Ziele verfolgt und deren Nutzen und Nothwendigkeit für das heutige Gewerbe wohl Niemand mehr im Ernst bestreiten kann.

Mit freundschaftlichem Gruss

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Baden. In Anwesenheit des Verwaltungsrathes der Elektrizitätsgesellschaft Baden wurden am 11. Oktober Nachmittags zum ersten Mal die Turbinen des nunmehr in der Hauptsache vollendeten Elektrizitätswerkes Baden in Betrieb gesetzt. Die Kanalanlage mit ihrem rasch und sicher funktionirenden Schleusenwerk macht in allen Theilen den Eindruck des Soliden, Gediegenen und bietet erfahrungsgemäß auch für den Fall des höchsten Hochwassers volle Garantie für ununterbrochenen Betrieb. Der Kanal liefert bei 3,3 Meter Fall 17 Kubikmeter Wasser, dessen Nugeffekt der Gesamtsumme von 560 Pferdekraften entspricht.

Vom Turbinenhaus ist die Wärterwohnung noch unvollendet. In der großen, luftigen und hellen Manege dagegen werden Motoren, Dynamos, Maß- und Kontrollapparate in regem Eifer montirt und geprüft. Allerliebste 16er Lampen verbreiteten mit Beginn der früh einbrechenden Abenddämmerung Tageshelle in allen Maschinenräumlichkeiten, von der Einsteigklappe des Turbinenschachtes an bis zur Höhe des eisernen Dachstuhls der weiten Halle. Ein „fiktliches“ Gefühl überkam den eint und anderen der neugierigen Besucher des Turbinenraumes angesichts des unmittelbar unter seinen Füßen tosenden und zischenden Wassers, das hier einen Raum von 6,5 Meter Tiefe ausfüllt. Trotz des sanften, gleichmäßigen Ganges der schwarzen Ungethüme im weißen Licht dachte Mancher im Hinaufsteigen: „da unten aber ist's fürchterlich“ — um oben alsbald mit Humor zu bemerken, wie auf dem Wellbaum der einen Turbine ein schwankes Lännlein sich in lustigem Reigen drehte.

Das grüne Reis darf den Gründern und Erbauern des verdienstvollen Zukunftswerkes ein Symbol der Anerkennung und der Verheißung sein. Nachdem die Herren Ingenieure Schmid und Bauer als Leiter und Unternehmer die Wasserwerkanlage unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen glücklich fertiggestellt, die Firma Escher-Wyß u. Cie. die Turbinen montirt, werden nunmehr die Herren Brown, Boveri u. Cie. in Baden mit aller Beförderung die elektrischen Installationen vollenden. Es besteht kein Zweifel, daß speziell von dieser Seite das Badener Elektrizitätswerk als eine Musteranlage behandelt und auf's sorgfältigste nach allen Erfahrungen der täglich fortschreitenden Wissenschaft unterhalten wird.

Elektrizitätswerk Wohlen. Behufs Ausnützung und Verwerthung der an Herrn Eschmann von Merhardt in Gnadenenthal konzedirten Wasserwerksanlage an der Reuß hat sich eine Gesellschaft gebildet. Dieselbe läßt Erhebungen machen, ob die zu gewinnende Wasserkraft in der Umgegend von Gnadenenthal für Beleuchtungszwecke und als elektrische Triebkraft für bestehende und allfällige neue Gewerbe Verwendung finde und wendet sich zu diesem Behufe auch an die Industriellen und Gewerbetreibenden in Wohlen. Unter der Voraussetzung, daß die projektierte elektrische Anlage in der Gemeinde zu Stande komme und der regelmäßige Betrieb der Anlage spätestens bis auf 31. Dezember 1894 erfolge, anbietet die Gesellschaft die elektrische Kraft für die Beleuchtung nach Belieben zu 20 Fr. pro Jahr für eine Glühlampe bei 10 Kerzenstärke, Fr. 30 bei 16, Fr. 47 bei 25 und zu 90 Fr. bei 50 Kerzenstärke oder auf je 16, beziehungsweise 25, 38 und 70 Fr. pro Jahr und für Lampen von obiger Stärke, welche Abends 7 Uhr gelöscht werden, oder endlich auf: 3 Cts. per Brennstunde einer Lampe von 10 Kerzenstärke und 4 1/2 Cts. per Brennstunde einer Lampe von 16 Kerzenstärke, an der Elektrizitätsuhr gemessen.

Die Leitung von der Stelle an, wo sie in das Beleuchtungsobjekt tritt, erstellt die Gesellschaft auf Rechnung des Abonnenten zum Preise von durchschnittlich 18 Fr. per Beleuchtungsprojekt. Die Kosten der Installation, des Unterhaltes und der Erneuerung der Lampen und eventuell der Elektrizitätsuhr fallen zu Lasten der Abonnenten und es werden die einmaligen Anlagelkosten 12—20 Fr. pro Lampe betragen.

Elektrische Beleuchtung. Nachdem sich das immer noch alterthümliche Städtchen Brugg lange Zeit mit Petroleumbeleuchtung begnügt hat, will es jetzt gleich einen großen Schritt vorwärts machen und sich mit Beiseitlassung des Leuchtgases in nächster Zeit mit der elektrischen Beleuchtung bereichern. In öffentlichen wie in privaten Gebäuden wird tüchtig daran gearbeitet; einige Bogenlampen sind schon fertig erstellt. Die Turbinenanlage befindet sich unterhalb Brugg bei der großen Eisenbahnbrücke über die Aare; rechts der Aare entlang wird bis dorthin ein großer Kanal erstellt, der viel Arbeit erforderte und beinahe die Hälfte der Kosten des ganzen Werkes verschlingt, mit welchem auch eine Kraftstation verbunden ist.

Ein Vulkan auf Aktien. Wie aus der Stadt Mexiko berichtet wird, hat sich ein aus amerikanischen Kapitalisten bestehendes Syndikat gebildet, um den im mexikanischen Staate Puebla gelegenen Vulkan Popocatepetl anzukaufen. Das Syndikat will eine elektrische Eisenbahn bis zum Krater des Berges bauen, um mittelst derselben Schwefel und Eis zu Tal zu fördern. Bekanntlich enthält der Krater des Popocatepetl enorme Massen von Schwefel. Der gegenwärtige Besitzer des Berges, General Sanchez Ochoa, betreibt die Schwefelausbeutung nur in kleinem Maßstabe. Der Schwefel wurde bisher ausschließlich zur Herstellung von Schießpulver für die amerikanische Armee verwendet.

Verschiedenes.

Lehrlingsprüfung für den Kanton Appenzell A.-Rh. pro 1893 in Herisau. In der Komitetsitzung des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins von Appenzell A.-Rh. vom 2. Oktober 1892 in Herisau wurden für die kantonale Lehrlingsprüfung pro 1893 in Herisau folgende Daten festgesetzt:

Der Endtermin für die Anmeldung zur Prüfung ist auf den 27. November 1892, die pädagogische Prüfung auf den 9. März 1893 anberaumt.

In nachstehendem mögen die Bestimmungen über Zulassung zur Prüfung vom 13. September 1891 angeführt werden:

Art. 2. Zur Prüfung ist zuzulassen:

- a) Jeder Lehrling (bzw. jede Lehrtöchter), dessen vertragsmäßige Lehrzeit mindestens der für den betreffenden Beruf ermittelten durchschnittlichen Dauer entspricht und spätestens neun Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet ist und welcher sich über den regelmäßigen Besuch einer Fortbildungs-, Gewerbe- oder Fachschule ausweisen kann, sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich waren.
- b) Jeder junge Handwerker, der seine Lehre in der Schweiz bestanden und dessen Lehrzeit seit nicht länger als einem Jahre, vom Datum der Prüfung an gerechnet, vollendet ist, unter Vorbehalt der in lit. a aufgestellten Bestimmungen. An solche junge Handwerker dürfen entsprechend höhere Anforderungen gestellt werden.

Die Lehrlinge haben ihre Anmeldungen auf eigens hiefür aufgestellte Anmeldeformulare selbst zu schreiben und als Probestück wenigstens zwei Arbeiten im Einverständnis mit dem Lehrherrn vorzuschlagen; aus diesen Vorschlägen haben die Herren Fachexperten die auszuführende Probearbeit auszuwählen. Der Anmeldung sind im ferneren die Schulzeugnisse, sowie ein verschlossenes Lehrzeugnis des Lehrmeisters beizulegen.

Mit dieser Ausschreibung verbindet das Komite des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins die Aufforderung zur Theilnahme an alle Lehrlinge beziehungsweise Lehrtöchter, welche den oben zitierten Bedingungen Genüge leisten. Das Komite erwartet auch, daß den Lehrlingen die Theilnahme an der Prüfung von ihren Vorgesetzten empfohlen werde und letztere den ersteren jegliche Unterstützung zu Theil werden lassen.

Weitere Aufschlüsse ertheilen jederzeit die Mitglieder des Komitees des kantonalen Handwerker- und Gewerbevereins, die H. J. Hugentobler in Herisau, Gemeinderath Th. Fisch in Trogen, Gemeinderath Lindenmann in Bühler, Richter Tobler in Heiden, Gärtner Hohl in Walzenhausen, Gerichtspräsident Preisig in Waldstatt und Reallehrer Volkart in Herisau.

Der Arbeiterlesesaal in Zürich ist im letzten Jahr von 7640 Personen besucht worden. Es waren im Lokal 60 in- und ausländische Zeitungen, sowie eine Anzahl Zeitschriften zur Unterhaltung und Belehrung aufgelegt. Dieselben sind sämmtlich dem Institut geschenkt worden. Die Bibliothek ist auf tausend Bände angewachsen. Im Lesesaal ist außer zum Lesen auch Gelegenheit zum Schreiben und zu Unterhaltungsspielen.

Eine Luftseilbahn. Auf Antrag der Baukommission des Kantons Nidwalden hat der Regierungsrath die Detailpläne der Torres'schen Luftseilbahn auf dem Pilatus nach dem Gutachten von Professor Weir genehmigt.

Weltausstellung in Chicago. Nachdem die Frage der schweizerischen Theilnahme an der Weltausstellung in Chicago (Uhrenindustrie und Holzschneiderei) in den wichtigsten Punkten erledigt worden ist, wenden sich verschiedene Industrielle an das Handelsdepartement, um gleichfalls ausstellen zu können. Letzteres ist aber nicht im Fall, den Wünschen Folge geben zu können, da der der Uhrenindustrie und Holzschneiderei angewiesene Platz für irgend welche anderweitige Ausstellungsobjekte nicht Raum bietet und die offizielle Theilnahme vom Bundesrathe definitiv abgelehnt worden ist.

Gewerbeausstellung in Freiburg. Der Reingewinn von der Gewerbeausstellung, der gegen 30,000 Fr. beträgt, soll zur Erstellung einer ständigen Gewerbehalle verwendet werden.

Der Gewerbeverein Luzern beschloß in seiner Versammlung vom 4. Oktober eine kantonale Ausstellung auf das Jahr 1893 zu veranstalten und wählte das Organisations- und Spezialkomite. Herr Schlossermeister Johann Meyer referirte über die Platzfrage. Von den zwei vorgeschlagenen Plätzen hat das Lit. Organisationskomite mit etlicher Weisung den Platz zu bestimmen. Dem Schlosser-

meister Meyer wurde für sein vorzügliches Referat der Dank ausgesprochen.

Der Gewerbeverein der Stadt Zürich hat beschlossen, mit Bezug auf die neue Organisation der Stadtverwaltung die Frage des Submissionswesens zu behandeln und das Resultat der Berathungen den städtischen Behörden zur Berücksichtigung zuzustellen. Auch das Gewerbemuseum und die Gewerbeschulen von Neu-Zürich sollen zur Besprechung kommen. Im Speziellen soll die Frage geprüft werden, was das neue Gemeinwesen zur Förderung des Handwerker- und Gewerbebestandes überhaupt thun könne. Auf das Winterprogramm werden ferner genommen: eine Enquete betreffend die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte, der Gesetzesentwurf betreffend gewerbliche Schiedsgerichte etc. Es sollen Schritte gethan werden, daß die kantonale Gewerbeausstellung 1894 nach Zürich komme.

Gewerbliches. Nach langer Berathung beschloß der Verein aargauischer Schreinermeister, die Lehrlingsprüfungen für Schreinerlehrlinge sollen fortan obligatorisch sein. Es ist nun jedes Mitglied verpflichtet, seine Lehrlinge durch die Prüfungskommission des aargauischen Schreinermeistervereins prüfen zu lassen. Die Lehrzeit darf nicht mehr als 3 Jahre dauern.

— Eine Probe landwirthschaftlicher Geräthe fand anlässlich der Ausstellung in Zofingen statt. Es ertheilten die Experten, Landwirthschaftslehrer Abt und Hannemann und Stadtrath Bachmann, unter den Pflügen dem längst anerkannten Selbsthalterpflug von Witschi und Sohn in Hindelbank (Bern) den ersten Preis; ihm folgten Wärtzli in Uffhusen, Rysfenecker in Melchnau und andere. Einige Pflüge wurden als wenig brauchbar befunden, nur zum Theil befriedigten auch die Kartoffelausheber und Häufelpflüge, sowie die Eggen. Die Futterfuchsenmaschinen arbeiteten meistens gut, während die Quetsch- und Brechmaschinen fast sämmtlich noch recht viel zu wünschen übrig ließen.

— Die Zofinger Ausstellung war im ganzen von 45,000 Personen besucht. Der Vorschlag von 15,000 Fr. fällt dem Bezirksspital zu.

Gewerbegerichte im Kanton Bern. Wie wir vernehmen, hat Herr Justizdirektor Biehard ein Dekret betreffend die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) und das Verfahren vor denselben ausgearbeitet. Dasselbe zerfällt in fünf Abschnitte, von denen der erste die Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte, der zweite die Zuständigkeit derselben, der dritte das Verfahren, der vierte die Rechtsmittel und der fünfte die Vollziehung der Urtheile behandelt. Das Gesetz bezeichnet als Aufgabe der Gewerbegerichte, in sachverständiger Weise Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes einerseits, und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits, aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerks entweder zu schlichten oder, falls dies nicht möglich und der Streitwerth 400 Fr. nicht übersteigt, ohne Mitwirkung von Anwälten in einem rein mündlichen Verfahren endgültig zu entscheiden. Außer in den Städten des alten Kantons dürfen Gewerbegerichte namentlich im Jura errichtet werden.

Gewerbegerichte in Luzern. Der Beschluß der Regierung betreffend Einführung eines Gewerbegerichts in der Stadtgemeinde Luzern bestimmt u. A. Folgendes: Aus den verschiedensten Arten von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie, des Handels und Verkehrs werden sechs Gruppen gebildet. Sonntag den 4. Dezember 1892 versammeln sich die nach § 8 des Gesetzes betreffend Einführung von Gewerbegerichten stimmfähigen Einwohner der Gemeinde Luzern zur geheimen mittelst Listenstrutinium vorzunehmenden Wahl der Richter und Ersatzmänner des Gewerbegerichts. In jeder Gruppe wählen in getrennten Wahlversammlungen die Arbeit-

geber einerseits und die Arbeitnehmer anderseits aus ihrer Mitte je zwei Richter und vier Ersatzmänner. Das Obergericht wählt den allen Gruppen des Gewerbegerichts gemeinsamen Präsidenten und Vizepräsidenten. Das Gewerbegericht tritt mit dem 1. Januar 1893 in Thätigkeit. In diesem Zeitpunkt bei den Zivilgerichten bereits anhängige, in die Kompetenz der Gewerbegerichte fallende Streitigkeiten werden von den Zivilgerichten erledigt.

Der Gewerbeverein Frauenfeld hat in seiner Versammlung vom letzten Sonntag sich mit den Vorarbeiten zur nächsten kantonalen Gewerbeausstellung befaßt. Als Organisationskomite wurde der Vorstand des Gewerbevereins bezeichnet und derselbe noch durch Herrn Britt-Hohl verstärkt. Ohne selbst Vermögen zu besitzen, hofft der Verein auf kräftige Unterstützung durch Subventionen von Seite des Staates, der Orte- und Bürgergemeinde, der kantonalen Bankeinstitute und vielleicht auch der Bahnverwaltungen. Sieht auch das bereits aufgestellte Budget eher einen Vorschlag als ein Defizit voraus, so will man doch für alle Fälle gewappnet sein und zugleich durch Ausgabe von Garantiescheinen sich die Aufnahme eines eventuell nötigen Betriebskapitals sichern.

Zofinger Gewerbe-Verlosung. Die offizielle Ziehungsliste ist in Form einer zirka 32 Seiten haltenden Broschüre erschienen und wird im Detail zu 20 Cts. verkauft. Die erste Auflage ist schon vergriffen. Bestellungen sind beim Organisationskomite der Gewerbeausstellung in Zofingen zu machen. — Der Handwerker- und Gewerbeverein in Zofingen beschloß letzten Samstag einstimmig, an das Organisationskomite der Ausstellung das Gesuch zu richten, einen Drittel des Benefice dem Vereine zu überlassen, der es zu Gunsten des Handwerks (Lehrlingsausbildung und Gewerbehalle) verwenden würde.

Versicherungsweisen. Die Rechnung der schweizer. Mobiliarversicherungs-Gesellschaft erzeigt pro 1891/92 trotz ungünstiger Schadensverhältnisse einen Einnahmeüberschuß von 573,091 Fr.

Die Aktionärversammlung der Industrie-Gesellschaft in Neuhausen hat, weil der Geschäftsgewinn 12 Prozent beträgt, Fr. 100,000 zu Wohlfahrts-Einrichtungen für die Arbeiter bestimmt. Es sollen u. A. Bad-Einrichtungen und Speisehallen errichtet werden; Fr. 20,000 sind dem Invalidenfonds zugewiesen worden.

Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein. (Mitgeteilt vom Borort). Am 8. Oktober 1892 trat in Zürich, unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrath E. Cramer-Frey, die Schweizerische Handelskammer zum neunzehnten Male zusammen, um in mehrstündiger Sitzung den bundesrätlichen Entwurf zu einem neuen Zollgesetz durchzuerathen.

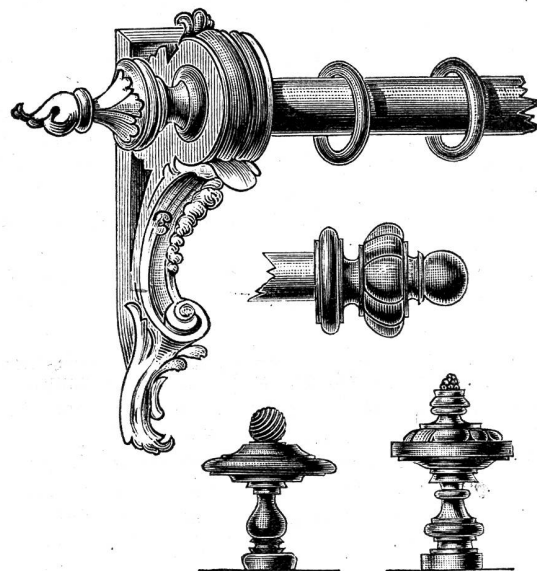
Ihre Beschlüsse, bestehend in einer Reihe von Vorschlägen zur Abänderung einzelner Artikel dieses Entwurfs, werden den Kommissionen der eidgenössischen Räte, bei denen er gegenwärtig in Behandlung liegt, zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Einige jener Vorschläge dürften indessen auch weitere Kreise interessieren. Vor allem wird das bei demjenigen zutreffen, durch welchen die Handelskammer die engen Schranken zu durchbrechen bezweckt, in die der Entwurf den Veredelungsverkehr einzwängen will. Die Handelskammer empfiehlt den diesen Verkehr normirenden Art. 5 des Entwurfes wie folgt abzuändern: „Der Bundesrath wird, wenn besondere Interessen der schweizerischen Industrie es erfordern, weitere Ausnahmen im Sinne der Zollermäßigung oder der gänzlichen Zollbefreiung für solche Erzeugnisse bewilligen, welche zu weiterer Bearbeitung (Veredelung) oder zur Reparatur aus dem Auslande vorübergehend in die Schweiz eingeführt oder aus der Schweiz nach dem Auslande gesandt werden. Die Frist für Wiederausfuhr bezw. Wiedereinfuhr im Veredelungsverkehr soll mindestens 9 Monate betragen, darf jedoch die Dauer eines Jahres nicht übersteigen. Diese Bewilligungen unterliegen einer periodischen Nachprüfung.“ — Die Errich-

tung von Zollämtern im Innern der Schweiz soll nach dem Entwurf an die Bedingung geknüpft werden, daß von den betreffenden Interessenten ein Beitrag an die Kosten sowohl des Zolldienstes als der erforderlichen Lokalitäten geleistet werde. Die Handelskammer beantragt von einem Beitrag an die Kosten des Zolldienstes abzusehen. — Zur Schlichtung von Zollanständen hat sie sich im Grundsatz für das Institut einer Sachverständigen-Kommission ausgesprochen, die neben Bundesrath, Zolldepartement und Oberzolldirektion als ein weiteres Organ der Zollverwaltung zu fungiren hätte. — Im Kapitel „Zollübertretung und ihre Bestrafung“ verwendet sich die Handelskammer dafür, daß das Maximum der Buße für eine erstmalige Uebertretung auf den zehnfachen statt auf den zwanzigfachen Betrag des umgangenen Zolles angesetzt werde.

Ein zweites Traktandum, die Besprechung verschiedener Fragen der Arbeitergesetzgebung (Motion Comtesse; Einführung

Musterzeichnung.



Nochmals eine **Portièren-Garnitur.**
Drehelarbeit.

des zehnstündigen Normalarbeitstages; Verbot der Beschäftigung verheiratheter Frauen in den Fabriken etc.) konnte aus Mangel an Zeit in dieser Sitzung nicht mehr erledigt werden. Zu seiner Verathung wird sich die Handelskammer gegen Ende des laufenden Monats abermals besammeln.

Befestigungsbauten. Aus Nigle berichtet man daß bei den Befestigungsarbeiten von St. Maurice auf den Arbeitsplätzen von Salvatan und Dailly etwa 300 Arbeiter beschäftigt sind. Die meisten derselben sind aus der Gegend selbst. Die Tagelöhne gehen bis auf 7 Fr.

Das Braunkohlenbergwerk in Rappnach-Gorgen, welches bekanntlich vom Staat betrieben wird, mußte letztes Jahr wieder 9 Arbeiter entlassen, theils wegen stetem Zurückgehen des Kohlenabfahres, theils wegen beginnender Verschlechterung der Kohle im nördlichen Abbaufeld. Es ergab sich ein Vorschlag im Betrage von Fr. 4050. 29, aus der keramischen Produktion dagegen ein solcher von Fr. 27,957.

Es ist ein neues Sträßchen von Davos nach Monstein eröffnet und kollaudirt worden.

Die Fundamentierungs- und Bauarbeiten für das Landesmuseum wurden vom Zürcher Stadtrath der Firma Locher u. Co. in Zürich übertragen.

Neues Schulhaus. Die Einwohnergemeinde der Stadt Schaffhausen beschloß den Neubau eines Knabenschulhauses, welches 400,000 Fr. kosten soll.

In den Lagerhaus-Kellern der V. S. B. in Buchs sind in letzter Zeit mehrere Weinlager-Fässer von bedeutenden Dimensionen aus Cement erstellt worden. Einer derselben nimmt die ansehnliche Quantität von 500 Hektolitern in sich auf. Nach den gemachten Erfahrungen sollen sich diese Cementfässer, die innen mit einer Glasur überzogen sind, in jeder Hinsicht vortrefflich bewähren. Ebenso wird im Lagerhaus von einer Handelsfirma eine Fruchtputzmaschine neuesten Systems aufgestellt. Die zum Betrieb derselben nöthige Kraft wird ein Petroleummotor liefern.

Technisches.

Seifert's neuestes Universal-Element. Das galvanische Element hat mit der mehr und mehr in alle Verhältnisse des Lebens eindringenden Elektrotechnik eine solche Bedeutung erlangt, daß die Bemühungen zu seiner Vervollkommenung, an welcher letzteren unausgesetzt gearbeitet wird, mit Aufmerksamkeit verfolgt zu werden verdienen. Ist auch kaum zu erwarten, daß solche Kombinationen gefunden werden möchten, welche, wie vielleicht hier und da gehofft wird, eine reichlich und ununterbrochen fließende und somit fast kostenlose Elektrizitätsquelle abgeben, so läßt sich doch nicht läugnen, daß die bekannten Elemente noch mancher Verbesserung fähig sind. Freilich ist auch hier nicht alles Glänzende Gold und insonderheit, dünkt uns, werde von den vielgerühmten sogenannten Trockenelementen viel zu viel Aufhebens gemacht. Ganz abgesehen davon, daß schon die Bezeichnung „Trockenelement“ eine durchaus unzutreffende ist, insofern deren Füllung keineswegs eine trockene, sondern eine mindestens breiartige Masse repräsentirt, die nur durch den hermetischen Verschuß des Elements am baldigen Austrocknen d. h. Unwirksamwerden verhindert wird, so ist das ganze Element, wenn seine elektromotorische Kraft ausgenutzt ist, unbrauchbar und nur noch des Fortwerfens werth. Der Gebrauch solcher Elemente erscheint als höchstens in solchen Fällen motivirt, in denen ihr hermetischer Verschuß irgend welche Vortheile bieten kann, welche die sonstigen Nachteile überwiegen. Das wird aber im allgemeinen nur sehr selten der Fall sein. Dahingegen verdient das neueste Universal-Element von J. E. Seifert in Freiberg (Sachsen) alle Beachtung, weil dasselbe nach endlich erfolgter Erschöpfung mittels der gleichfalls vom Erfinder zu beziehenden eigenartigen Füllmasse jederzeit sehr leicht wieder erneuert werden kann, sodaß das Element selbst stets seinen Werth behält. Vor allem aber zeichnet sich dieses Seifert'sche Universal-Element durch große Konstanz aus, so daß es zum Betriebe von Telegraphen, Telephonen, elektrischen Uhren, Wasserstands-Zeigern, Feuermelde-Apparaten, zur Galvanoplastik und Galvanostegie, sowie namentlich auch für die Zwecke der Elektro-Therapie gleich vorzüglich geeignet ist. Noch läßt sich ein abschließendes Urtheil über die Dauer des Universal-Elements nicht fällen, und nur so viel ist gewiß, daß es an nachhaltiger Wirkung und schneller Regeneration wohl von keiner der bisher bekannt gewordenen Kombinationen erreicht wird. Es ist nämlich behufs endgültiger Bestimmung der Dauer ein solches Element mit einer gewöhnlichen Glode in Verbindung gebracht worden und heute, da wir dies schreiben, erhält dasselbe die letztere bereits durch 15 Wochen Tag und Nacht unausgesetzt in Thätigkeit und funktioniert einstweilen immer noch weiter. Das Gewicht eines solchen Elementes ist 1600 Gramm, sein Preis ist 3 Mark, mit Rücksicht also auf die Leistung ein sehr mäßiger, so daß auch in dieser Hinsicht das Seifert'sche Universal-Element zur allgemeinsten Verwendung bringend empfohlen werden kann.

Neuerung an Glocken. Der Gemeinderath von Lichtensteig hat in der letzten Zeit an dem Kirchengeläute eine nam-

hafte Neuerung anbringen lassen. Bei dem neuen Kirchenbau vor zirka 24 Jahren wurde nämlich ein Stahlgeläute angeschafft, das durch seinen harten, kurzen Ton nicht befriedigt hat. Die Neuerung besteht nun in der Anbringung neuer Klöppel für alle vier Glocken. Diese Klöppel zeichnen sich durch besondere Konstruktion aus und sind bedeutend schwerer als die alten; der Anschlag geschieht nun durch Bronzezapfen, und war die Wirkung eine überraschende. Der Ton ist weicher und zarter geworden und die Harmonie nun eine reinere, so daß die Bevölkerung damit befriedigt ist, um so mehr, als sie sich diese neue Erfindung mit verhältnißmäßig wenig Kosten zum Nutzen gemacht hat. Diese neuen Klöppel wurden geliefert vom Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation in Bochum (Westphalen), welcher in der Schweiz durch das Haus Walter Ernst u. Komp. in Winterthur vertreten ist.

Gleichzeitige Telephonie und Telegraphie. Auf der Telephonlinie Paris-London sollen demnächst Versuche mit verschiedenen Systemen gleichzeitiger Telegraphie und Telephonie gemacht werden, unter anderen mit den Systemen von Picard und von Nysselsberghe, mit denen schon jetzt auf der Linie Paris-Nantes vorläufige vergleichende Versuche angestellt werden. Das System von Picard ist bereits auf den Linien Troyes-Paris und Arcachon-Bordeaux in beständigem Betriebe, und das System von Nysselsberghe ist außer auf mehreren Linien in Frankreich, namentlich in Belgien in Anwendung.

Thürflinten und Fensterriegel aus Cellulose stellt, wie der „Holzarb.“ mittheilt, seit einiger Zeit die Pyritzer Cellulosefabrik her. Die betreffenden Gegenstände, welche in der Masse gefärbt werden können, erhalten ihre Form durch einen gewaltigen Druck, der sie zugleich mit dem Metallkern untrennbar verbindet. Die Festigkeit und Härte des Materials ist so bedeutend, daß dasselbe dem Druck der schärfsten Messerschneide widersteht. Eine solche Thürklinke aus Cellulose kann in Bezug auf Schönheit und Glanz mit jeder Hornklinke wetteifern und hat gegenüber dieser noch den Vorzug eines um 50% geringeren Preises. Als Beweis, wie unverwundlich das Material ist, mag dies gelten, daß dasselbe auch zur Herstellung von Isolatoren, welche doch der Feuchtigkeit in hohem Grade ausgesetzt sind, mit Vortheil verwendet wird. Knöpfe, Broschen, Messer-, Stock- und Schirmgriffe werden in täuschender Nachahmung anderer Materialien von derselben Fabrik schon hergestellt.

Ueber die Abwehr der Feuchtigkeit der Neubauten von den Nachbarhäusern. Orth lenkt die Aufmerksamkeit auf die Erfahrung, welche er wiederholt gemacht, daß, wenn neben einem älteren freistehenden Hause mit völlig trockenen Wohnungen ein Neubau aufgeführt wurde, die an letzteren angrenzenden Wohnungen des älteren Hauses feucht wurden, so daß die Tapeten verdarben und Schimmelbildung an den Wänden eintrat. Außer der materiellen Schädigung, für welche nach den Bestimmungen des Landrechts der Besitzer des Neubaus haftbar gemacht werden könne, käme die sanitäre Schädigung in Betracht, da Wohnungen, welche feucht sind und in denen sich Schimmel an den Wänden entwickelt, als der Gesundheit nachtheilig zu betrachten seien. Da man durch Anlage einer Isolirschiicht das Eindringen der Feuchtigkeit des Neubaus in die Nachbarwand verhindern könne, so sollte von Seiten der Sanitätspolizei dafür Sorge getragen werden, daß von dem Mittel zum Schutze der Bevölkerung Gebrauch gemacht würde.

Ueber die Aufbewahrung von Cement. Hierüber theilt die „Badiſche Gewerbezeitung“ eine Auskunft von Professor Dr. Meidinger in Karlsruhe mit: Es ist für die Güte des Cementes nicht gleichgültig, unter welchen Bedingungen er aufbewahrt wird. In trockener Luft erfährt er selbst nach monatelangem Lagern keine wesentliche Veränderung; feuchte Luft wirkt jedoch nachtheilig auf ihn ein und die Härte des daraus bereiteten Mörtels (Beton u. s. w.) vermindert sich.